AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Arbeitspapier

zur Regelung der Information, Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit in Thüringen

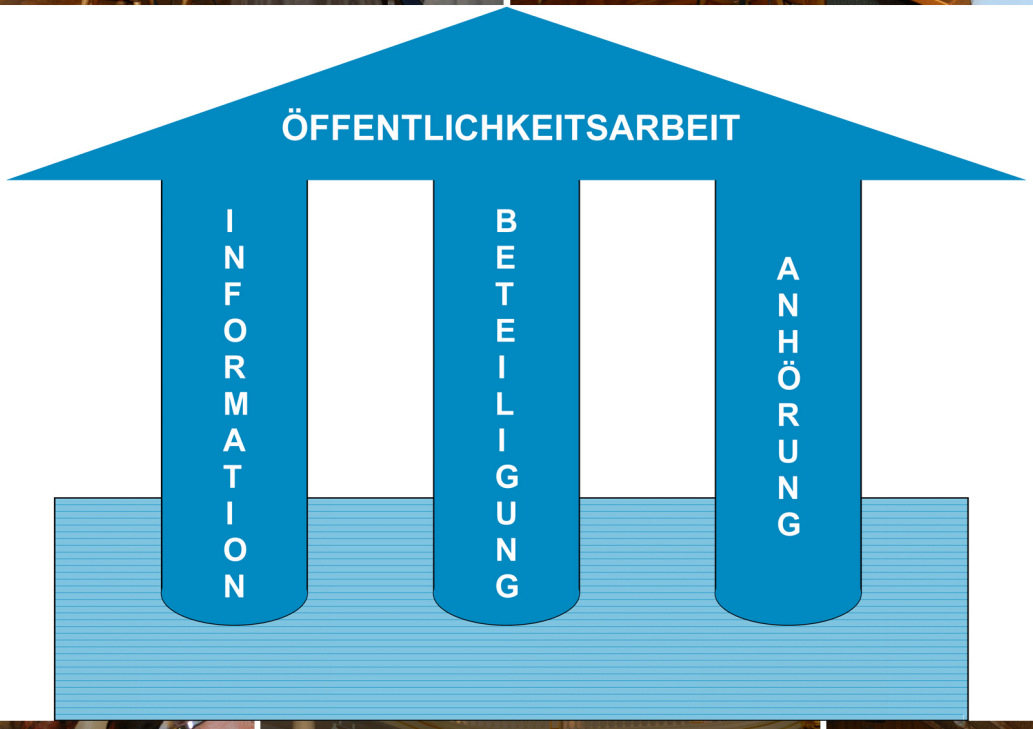

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und rechtliche Grundsätze ... 3

2. Grundsätze der Information, Beteiligung und Anhörung in Thüringen ... 3

2.1 Information der Öffentlichkeit ... 3

2.2 Beteiligung der interessierten Kreise und der direkt Betroffenen ... 3

2.3 Anhörung der Öffentlichkeit ... 4

2.3.1 Grundsätzliches ... 4

2.3.2 Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 WHG ... 5

2.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14i UVPG ... 5

2.3.4 Einbeziehung von Zusatzunterlagen in die Anhörung der Öffentlichkeit ... 6

2.3.5 Zeiträume der Anhörung ... 6

3. Organisation der Anhörung der Öffentlichkeit in Thüringen ... 7

3.1 Vorbereitung der Anhörung ... 7

3.2 Koordination der Anhörung ... 8

3.3 Durchführung der Anhörung ... 9

3.3.1 Eingang der Stellungnahmen ... 9

3.3.2 Erfassung der Stellungnahmen ... 10

3.3.3 Eingangsbestätigung ... 11

3.3.4 Beteiligung bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ... 12

3.3.5 Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen ... 12

3.4 Abschluss der Anhörung ... 13

1. Einleitung und rechtliche Grundsätze

Die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) im Freistaat Thüringen leiten sich aus Artikel 14 WRRL und Artikel 10 HWRM-RL ab. Die Anforderungen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß WRRL wurden in den §§ 83 und 85 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen zur Information der Öffentlichkeit und zur Information und Beteiligung der Interessierten Stellen gemäß HWRM-RL im § 79 WHG in deutsches Recht überführt. Darüber hinaus ergeben sich Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit aus § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), als das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium, ist zuständige Behörde für die Aufgaben nach §§ 79, 83, 85 WHG sowie § 14i UVPG. Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) wurde mit der Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 83 WHG sowie § 14i UVPG per Erlass vom 08.07.2014 (Az. 44-52140/44-52822) beauftragt.

2. Grundsätze der Information, Beteiligung und Anhörung in Thüringen

Die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien untergliedert sich in die Aspekte

- Information,
- Beteiligung und
- Anhörung.

2.1 Information der Öffentlichkeit

Alle Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit finden unter dem Dach der im Jahre 2008 gestarteten „AKTION FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ statt, die die Kommunikation fachspezifischer Zielstellungen unter einem einprägsamen Motto ermöglicht. Die wichtigste Plattform der AKTION FLUSS ist deren Internetauftritt unter www.aktion-fluss.de. Die Internetseiten bieten umfassende Informationen zu den Themen Gewässerschutz und Hochwasserrisikomanagement sowie Möglichkeiten zum Download entsprechender Publikationen.

Ergänzend bietet die „AKTION FLUSS – Kommunal“ sowohl den Kommunen als auch den Gewässerunterhaltungspflichtigen an den Gewässern zweiter Ordnung bzw. als Anliegern an den Gewässern erster Ordnung als auch den damit befassten Behörden und Verbänden gezielt weitreichende Erläuterungen zur Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL.

2.2 Beteiligung der interessierten Kreise und der direkt Betroffenen

Die Beteiligung unterteilt sich grundsätzlich in die laufende Beteiligung der interessierten Kreise und in die Beteiligung der direkt Betroffenen bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne bzw. der Aufstellung der Risikomanagementpläne.

Für die Beteiligung der interessierten Kreise wurden im Freistaat Thüringen entsprechende Strukturen auf zwei Ebenen geschaffen. Auf Landesebene erfolgt sie über den Thüringer Gewässerbeirat. Dort sind die interessierten Kreise durch Vertreter der über das TMLFUN hinaus betroffenen Ministerien und der landesweiten Interessengruppen und Verbände vertreten.

Auf regionaler Ebene finden, unter Federführung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), drei Gewässerforen, das „Werra-Main-Forum“, das „Saale-Ilm-Forum“ sowie das „Unstrut-Leine-Forum“, statt. Der Teilnehmerkreis der Thüringer Gewässerforen entspricht im Wesentlichen dem des Thüringer Gewässerbeirats, jedoch heruntergebrochen auf die regionale Ebene. Über Beirat und Foren werden die interessierten Kreise über den aktuellen Stand der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL informiert und haben die Möglichkeit, sich aktiv am Umsetzungsprozess zu beteiligen.

Die Beteiligten des Gewässerbeirats und der Gewässerforen sind Vertreter folgender Bereiche:

- Wasserwirtschaft,
- Naturschutz,
- Landwirtschaft,
- Kommunen- und Aufgabenträger,
- Raumplanung,
- Fischerei,
- Wirtschaft und
- Gewässernutzer.

Der Thüringer Gewässerbeirat und die Gewässerforen tagen ein bis zwei Mal pro Jahr, je nach Besprechungsbedarf. Zur Gewährleistung der Transparenz werden alle Protokolle und Vorträge des Thüringer Gewässerbeirats im Internetportal www.flussgebiete.thueringen.de eingestellt. Die Protokolle und Vorträge der Sitzungen der Gewässerforen werden auf der Internetseite der TLUG veröffentlicht, die auch über einen Link von der o. g. Seite erreicht werden kann.

Grundsätzlich werden bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne bzw. der Aufstellung der Risikomanagementpläne die direkt Betroffenen frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden. Durch die themenbezogene Maßnahmenplanung können die potenziell Betroffenen konkret erfasst und an der Maßnahmenauswahl beteiligt werden.

Ziel der Beteiligung ist es, die für die Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL erforderlichen Maßnahmen kooperativ abzustimmen, um auch Synergien mit anderen Zielen bzw. Fachrichtungen frühzeitig zu erkennen und konsequent zu nutzen. Dabei werden ebenfalls vorhandene Planungen Dritter herangezogen.

2.3 Anhörung der Öffentlichkeit

2.3.1 Grundsätzliches

Die rechtlichen Verpflichtungen zur Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Umsetzung der WRRL ergeben sich sowohl aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Anhörung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der HWRM-RL schafft das UVPG die rechtliche Grundlage.

Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt innerhalb der Flussgebietseinheiten. Der Freistaat Thüringen hat Anteil an den drei Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein. Die Unterlagen für die formalen Anhörungen nach dem WHG und dem UVPG liegen daher getrennt nach den Flussgebieten vor.

2.3.2 Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 WHG

Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Anhörung zum Bewirtschaftungsplan in drei Phasen durchzuführen. Dazu veröffentlicht das TMLFUN

- spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Zeitplan und ein Arbeitsprogramm** für dessen Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
- spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten **wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung** und
- spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Entwurf des Bewirtschaftungsplans**.

Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung zu den Unterlagen Stellung nehmen.

Für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser werden die Anhörungsdokumente zu den v. g. Anhörungsphasen von der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) erstellt. Durch die FGG Rhein wird kein gemeinsames Dokument für alle Länder im deutschen Rheineinzugsgebiet zur Verfügung gestellt. Der Freistaat Thüringen erarbeitet eigenständige Dokumente für seinen Gebietsanteil an der Flussgebietseinheit Rhein.

2.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14i UVPG

Gemäß § 14b i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 und 1.4 UVPG ist für Risikomanagementpläne nach § 75 WHG und Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG obligatorisch jeweils eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt sich nach § 14i UVPG. Das Beteiligungsverfahren muss formal den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechen.

Im Beteiligungsverfahren wird der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich zum **Entwurf des Maßnahmenprogramms** bzw. zum **Entwurf des Risikomanagementplans**, zu den gemäß § 14g UVPG erstellten **Umweltberichten** sowie zu ggf. weiteren Unterlagen, deren Einbeziehung für zweckmäßig erachtet wird, zu äußern. Ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen.

Analog zur Erarbeitung der Anhörungsdokumente nach § 83 Abs. 4 WHG erfolgt in den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser die Durchführung der SUP sowohl zum Risikomanagementplan als auch zum Maßnahmenprogramm durch die FGG Elbe bzw. die FGG Weser. Der Freistaat Thüringen führt eine SUP zum Maßnahmenprogramm und eine SUP zum Risikomanagementplan für den Thüringer Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein durch.

Gemäß § 14i Abs. 3 UVPG hat nur die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, deren Belange durch den Plan oder das Programm berührt werden. Äußerungen von Personen oder Vereinigungen, auf die dies nicht zutrifft, oder Äußerungen, die sich nicht auf mögliche Umweltauswirkungen der Pläne bzw. Programme beziehen, könnten daher ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Anhörung zum Risikomanagementplan, die sich nur aus dem UVPG herleitet. I. S. des § 24 VwVfG (Untersuchungsgrundsatz) werden durch den Freistaat Thüringen auch über Umweltbelange hinausgehende Hinweise der breiten Öffentlichkeit aufgenommen, sofern sie für die Pläne bzw. Programme relevant sind.

2.3.4 Einbeziehung von Zusatzunterlagen in die Anhörung der Öffentlichkeit

Der Freistaat Thüringen bezieht weitere Pläne und Broschüren als Zusatzunterlagen in die formale Anhörung ein.

- Ergänzung der Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung durch eine **Broschüre „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung im Freistaat Thüringen“**.
- Ergänzung der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans durch die **Broschüre „Landesprogramm Gewässerschutz“** und den **Gewässerrahmenplan**.
- Ergänzung der Anhörung zum Entwurf des Umweltberichts zum Risikomanagementplan durch die **Broschüre „Landesprogramm Hochwasserschutz“**.

Das TMLFUN behält es sich vor, weitere Zusatzunterlagen in die Anhörung einzubeziehen und wird für diesen Fall das TLVwA rechtzeitig in Kenntnis setzen.

2.3.5 Zeiträume der Anhörung

Der Mindestumfang der Anhörungszeiträume ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung zu den Anhörungsunterlagen schriftlich Stellung nehmen. Das UVPG unterscheidet darüber hinaus zwischen Auslegungs- und Äußerungsfrist. Gemäß § 14i Abs. 2 UVPG sind die Unterlagen für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und gemäß § 14i Abs. 3 UVPG ist der betroffenen Öffentlichkeit eine abgemessene Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung zu geben. Beginnen Auslegungs- und Anhörungsfrist zeitgleich, so sollte vom Auslegungsbeginn bis zum Ende der Äußerungsfrist sechs Wochen Zeit gewährt werden (vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Kommentar, Hrsg. Hoppe/Beckmann, 2012).

Die FGG Elbe und die FGG Weser legen den Beginn der Auslegungs- und Äußerungsfrist für die Anhörungen nach § 83 Abs. 4 WHG auf den 22.12. drei, zwei bzw. ein Jahr(e) vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, und die Dauer beider Fristen auf sechs Monate fest. Um eine parallele Auslegungs- und Anhörung der Umweltberichte zu ermöglichen, legt die FGG Elbe den Beginn und die Dauer der Fristen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14i UVPG ebenfalls auf den 22.12.2014 und sechs Monate fest. Die FGG Weser schließt sich für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14i UVPG für die SUP zum Maßnahmenprogramm dieser Vorgehensweise an. Davon abweichend legt die FGG Weser für die SUP zum Risikomanagementplan die Mindestfristen, unter Berücksichtigung der Beendigung der Äußerungsfrist am 22.06.2015, fest.

Der Freistaat Thüringen orientiert sich im Hinblick auf die von ihm koordinierten Beteiligungen im Rahmen der SUP zu den Unterlagen für den Thüringer Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein an den für die FGG Elbe festgesetzten Fristen. Für die Anhörungen nach WHG erfolgen die Auslegung und Anhörung ebenfalls analog zur Verfahrensweise der FGG Elbe.

Die Phasen der Anhörung/Beteiligung der Öffentlichkeit erstrecken sich daher mindestens über die in Tabelle 1 genannten Zeiträume.

Tabelle 1: Thüringen betreffende Auslegungsfristen

Gegenstand der formalen Anhörung/Beteiligung der Öffentlichkeit	Fluss-gebiet	spätester Beginn der Anhörung	Ende der Anhörung	Einzubeziehende Zusatzunterlagen des Freistaats Thüringen
Zeitplan- und Arbeitsprogramm	Elbe	22.12.2012	22.06.2013	
	Weser			
	Rhein			
Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung	Elbe	22.12.2013	22.06.2014	Broschüre „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung in Thüringen“
	Weser			
	Rhein			
Entwurf des Bewirtschaftungsplans	Elbe	22.12.2014	22.06.2015	Broschüre „Landesprogramm Gewässerschutz“ und Gewässerrahmenplan
	Weser			
	Rhein			
Entwurf Umweltbericht einschließlich Maßnahmenprogramm	Elbe	22.12.2014	22.06.2015	
	Weser			
	Rhein			
Entwurf Umweltbericht einschließlich Risikomanagementplan	Elbe	22.12.2014	22.06.2015	Broschüre „Landesprogramm Hochwasserschutz“
	Weser	08.05.2015		
	Rhein	22.12.2014		

Das TMLFUN als zuständige Behörde veröffentlicht die von der FGG Elbe und der FGG Weser zur Verfügung gestellten bzw. die durch den Freistaat Thüringen für den Thüringer Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein erstellten Unterlagen. Die Veröffentlichung wird im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Liegt das Erscheinungsdatum des Thüringer Staatsanzeigers vor dem spätesten Beginn der Anhörung beginnen die Auslegungs- und Anhörungsfristen mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung. Fällt das Ende der Auslegungs- und Anhörungsfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

3. Organisation der Anhörung der Öffentlichkeit in Thüringen

3.1 Vorbereitung der Anhörung

Das TLVwA veröffentlicht zur jeweiligen Anhörungsphase, im Auftrag des TMLFUN, spätestens zu den in der Tabelle 1 genannten Zeitpunkten für den Beginn der Anhörung eine entsprechende Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger. In Abhängigkeit von den Fertigstellungsterminen der Umweltberichte in der FGG Elbe und der FGG Weser können weitere Termine für die Bekanntmachungen erforderlich sein.

Der vom TLVwA zu erstellende und vor der Veröffentlichung mit dem TMLFUN abzustimmende Bekanntmachungstext für den Thüringer Staatsanzeiger umfasst mindestens die Inhalte nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Inhalte der Bekanntmachungstexte

<table>
<tr><th>Anhörungen nach § 83 Abs. 4 WHG</th><th>Anhörungen nach § 14i UVPG</th></tr>
<tr><td colspan="2">• Ort und Dauer der Auslegung
• Dienstzeiten für die Einsichtnahme
• Bezeichnung der Anhörungsunterlagen
• Fundstelle der Anhörungsunterlagen im Internet
• Mindestangaben, die die Stellungnahmen zu enthalten haben
• die Angabe, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung benannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können
• die Aussage, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden</td></tr>
<tr><td>• die Angabe, dass Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten auch per E-Mail abgegeben werden können</td><td>• die Angabe, dass Stellungnahmen zu den ausgelegten Dokumenten nicht per E-Mail abgegeben werden können, da kein Zugang für den Erhalt von E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eröffnet wurde (siehe § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 i. V. m. § 3a VwVfG)</td></tr>
</table>

Darüber hinaus werden vom TMLFUN die Anhörungsunterlagen dem TLVwA rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Veröffentlichung der Bekanntmachung im Staatsanzeiger digital zur Verfügung gestellt, damit die entsprechenden Vervielfältigungen, siehe 3.2, fristgerecht durch das TLVwA veranlasst werden können. Verzögerungen bei der Bereitstellung der Anhörungsunterlagen, die sich durch die Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse in den Gremien der Flussgebiete ergeben können, teilt das TMLFUN dem TLVwA umgehend mit.

3.2 Koordination der Anhörung

Zeitgleich zur Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger werden im Auftrag des TMLFUN die Anhörungsunterlagen mit Bezug zur WRRL auf der Internetseite des TLVwA unter www.thueringen.de/wrrl die Anhörungsunterlagen mit Bezug zur HWRM-RL auf der Internetseite des TLVwA unter www.thueringen.de/hwrm sowie die Zusatzunterlagen auf der Internetseite der TLUG unter www.aktion-fluss.de zur Verfügung gestellt sowie bei folgenden Auslegungsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt
  Weimarplatz 4
  99423 Weimar,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
  Göschwitzer Straße 41
  07745 Jena,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
  Regionalstelle Suhl
  Rimbachstraße 30
  98527 Suhl,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
  Regionalstelle Sondershausen
  Am Petersenschacht 3
  99706 Sondershausen.

Die Anhörungsunterlagen werden teilweise in Papierform, teilweise ausschließlich digital bei den Auslegungsstellen zur Verfügung gestellt. Die Abstimmung zur Form der Bereitstellung der einzelnen Dokumente erfolgt zwischen TMLFUN und TLVwA nach Vorlage der Dokumente der FGG Elbe und der FGG Weser. Für die Einsichtnahme der digital vorliegenden Dokumente wird bei den Auslegungsstellen entsprechende Rechentechnik mit Internetzugang bereitgestellt. Die Abstimmungen mit den für die Anhörung vorgesehenen Stellen dazu erfolgt durch das TLVwA.

Die Vervielfältigung der in Papierform auszulegenden Unterlagen, soweit sie nicht von den FGGen zur Verfügung gestellt werden, sowie der in digitaler Form bereitzustellenden Unterlagen, ausgenommen der im Internet zur Verfügung stehenden Dokumente (z. B. auf einem Kartenserver), in erforderlicher Stückzahl und die fristgerechte Verteilung dieser an die Auslegungsstellen erfolgt durch das TLVwA. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden durch das TMLFUN zur Verfügung gestellt.

Durch organisatorische Maßnahmen bei den genannten Auslegungsstellen ist sicherzustellen, dass während der gemäß der Bekanntmachung angegebenen Dienstzeiten jedermann der Zugang zu den Anhörungsunterlagen möglich ist. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den Auslegungsstellen erfolgt durch das TLVwA.

Zu Beginn der jeweiligen Anhörungsphase veranlasst das TLVwA eine Pressemitteilung und stimmt diese vor der Veröffentlichung mit dem Fachreferat im TMLFUN ab.

3.3 Durchführung der Anhörung

3.3.1 Eingang der Stellungnahmen

Stellungnahmen können bis zu den in Tabelle 1 genannten Terminen schriftlich oder zur Niederschrift beim TLVwA oder der TLUG, Standort Jena und Regionalstellen abgegeben werden. Die Möglichkeit, Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG per E-Mail abzugeben, ist in der Bekanntmachung explizit zu eröffnen. Eine elektronische Signatur ist hierfür nicht erforderlich.

Bei dem TMLFUN eingehende oder bei der TLUG eingehende oder zur Niederschrift abgegebene Stellungnahmen sind unverzüglich zur zentralen Erfassung und weiteren Veranlassung an das TLVwA entsprechend der in Tabelle 3 genannten Zuständigkeiten weiterzuleiten.

Sofern eine Stellungnahme sowohl Bezug auf die WRRL als auch die HWRM-RL nimmt, erfolgt eine entsprechende Vervielfältigung im TLVwA und selbstständige Erfassung und Weiterveranlassung durch das jeweils zuständige Referat im TLVwA.

Tabelle 3: Zuständige Stellen für die Erfassung der Stellungnahmen

Gegenstand der Stellungnahme	zuständiges Referat im TLVwA
Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG • Zeitpläne und Arbeitsprogramme • Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung • Entwürfe der Bewirtschaftungspläne Beteiligung gemäß § 14i UVPG	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 450 – Abwasser Weimarplatz 4 99423 Weimar bzw. bei Abgabe einer E-Mail an abwasser@tlvwa.thueringen.de

Gegenstand der Stellungnahme	zuständiges Referat im TLVwA
• Entwurf des Maßnahmenprogramms • Entwurf des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm Anhörung von Zusatzunterlagen • Entwurf des „Landesprogramms Gewässerschutz“ • Entwurf des Gewässerrahmenplans	
Beteiligung gemäß § 14i UVPG • Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans • Entwurf des Umweltberichts zum Hochwasserrisikomanagementplan Anhörung von Zusatzunterlagen • Entwurf des „Landesprogramms Hochwasserschutz“	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 440 – Wasserwirtschaft Weimarplatz 4 99423 Weimar bzw. bei Abgabe einer E-Mail an wasserwirtschaft@tlvwa.thueringen.de

Dies gilt auch für die von Anhörungsstellen anderer Länder übermittelten Stellungnahmen zum Thüringer Teil einer Flussgebietseinheit sowie die Stellungnahmen, die den Teil einer Flussgebietsgemeinschaft, der außerhalb Thüringens liegt, betreffen.

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgt die Erfassung der eingehenden Stellungnahmen im Vorgangsinformationssystem VISkompakt. Die durch dieses System erzeugte Vorgangsnummer ist für den weiteren Geschäftsgang das Identifizierungsmerkmal der Stellungnahme und wird dem Absender mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Des Weiteren erfolgt die Prüfung und Festlegung der Zuständigkeit, eine Kategorisierung der Stellungnahmen sowie die Weiterleitung an die jeweils zur Bearbeitung zuständige Dienststelle innerhalb und/oder außerhalb Thüringens.

3.3.2 Erfassung der Stellungnahmen

Eingehende Stellungnahmen werden als Posteingang im Vorgangsinformationssystem VISkompakt unter Registrierung der nachfolgend genannten Kriterien erfasst und als PDF-Datei abgelegt. Anschließend erfolgt das Anlegen eines Vorgangs, dem die Stellungnahme zugeordnet wird.

Tabelle 4: Kriterien für die Erfassung der Stellungnahmen

Registerkarten	Stellungnahme mit Bezug zur WRRL	Stellungnahme mit Bezug zur HWRM-RL
Sachregistratur	• Datum der Stellungnahme • Eingangsdatum • Name und Adresse des Absenders	
Einwendung	• WRRL-Einwendertyp • Anhörungsdokument, auf das sich die Stellungnahme bezieht • Datum der Eingangsbestätigung • Kurzcharakteristik • Flussgebietseinheit, auf die sich die Stellungnahme bezieht • Belastungsbereich, der durch die Stellungnahme angesprochen wird • Dienststelle im Falle der Abgabe bei Unzuständigkeit und Datum der Abgabe	• HWRM-RL-Einwendertyp • Anhörungsdokument, auf das sich die Stellungnahme bezieht • Bestandteil HWRM-Plan • Datum der Eingangsbestätigung • Kurzcharakteristik • Flussgebietseinheit, auf die sich eine landesinterne Stellungnahme bezieht • Flussgebietseinheit, auf die sich eine überregionale Stellungnahme bezieht • Maßnahmentyp, der durch die Stellungnahme angesprochen wird • Handlungsbereich, der durch die Stellungnahme angesprochen wird • EU-Aspekt, der durch die Stellungnahme angesprochen wird • Träger der Maßnahme • Dienststelle im Falle der Abgabe bei Unzuständigkeit und Datum der Abgabe
Beteiligung	• Beteiligung TMLFUN und Termin TMLFUN einschl. Geschäftsgangvermerk • Beteiligung TLUG und Termin TLUG einschl. Geschäftsgangvermerk • Beteiligung UWB und Termin UWB • Beteiligung Sonstige (mit Anschrift) und Termin Sonstige • Oberflächenwasserkörper • Planungseinheit • Grundwasserkörper	• Beteiligung TMLFUN und Termin TMLFUN einschl. Geschäftsgangvermerk • Beteiligung TLUG und Termin TLUG einschl. Geschäftsgangvermerk • Beteiligung Landkreis/kreisfreie Stadt und Termin Landkreis/kreisfreie Stadt • Beteiligung Kommune und Termin Kommune • Risikogebiet • Oberflächenwasserkörper • Planungseinheit • Risikoklasse

3.3.3 Eingangsbestätigung

Der Absender der Stellungnahme erhält mit dem Anlegen des Vorgangs eine Eingangsbestätigung einschließlich einer Vorgangsnummer, die das Identifikationsmerkmal bei der Veröffentlichung der Ergebnisse darstellt. Ist eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 14i UVPG per E-Mail

eingegangen, so erhält der Absender darüber hinaus den Hinweis auf die geltenden Formvorschriften und wird um Nachreichung der Stellungnahme per Post gebeten. Dem Absender wird mitgeteilt, wann und wo das Ergebnis der Auswertung seiner Stellungnahme im Internet einsehbar ist, siehe auch 3.4.

3.3.4 Beteiligung bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Durch das TLVwA werden die fristgerechte Auswertung der Stellungnahmen und die Weiterleitung dieser, sofern keine Belange des TLVwA betroffen sind, an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen veranlasst.

Ausgewählte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des TMLFUN und der TLUG erhalten den Zugang zum VISkompakt auf dem Server des TLVwA.

Darüber hinaus wird aus Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des TMLFUN, der TLUG und des TLVwA eine Redaktionsgruppe gebildet, der die ggf. notwendige Fortschreibung des Antwortkatalogs, siehe 3.3.5, und die Erstellung der Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung, siehe 3.4, obliegt.

Die Beteiligung des TMLFUN erfolgt zu politischen, überregionalen und förderrechtlichen Aspekten. Das TMLFUN übernimmt zudem die Abstimmung innerhalb der Landesregierung sowie der Flussgebiete zu Stellungnahmen, die überregionale Teile der Anhörungsunterlagen betreffen. Die TLUG wird zu fachlichen Aspekten beteiligt.

Eine Beteiligung der Thüringer Aufbaubank, der Regionalen Gewässerberater und der ThLG erfolgt über das TMLFUN bzw. die TLUG im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

Beziehen sich Stellungnahmen mit Bezug zur HWRM-RL auf von den Landkreisen/den kreisfreien Städten oder Kommunen vorgeschlagene Maßnahmen, so sind diese Stellungnahmen an die entsprechenden Träger der Maßnahme weiterzugeben und um eine Bearbeitung und um die Entscheidung, ob und wie der Einwand berücksichtigt wird, zu bitten. Die Beteiligung erfolgt durch das TLVwA.

3.3.5 Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen

Nach Bearbeitung der Stellungnahme durch das TMLFUN, die TLUG bzw. das TLVwA erfolgt durch die/den dort zuständige/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter die Erfassung folgender Kriterien zur Stellungnahme:

Tabelle 5: Kriterien im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen

Stellungnahme mit Bezug zur WRRL	Stellungnahme mit Bezug zur HWRM-RL
• Datum der Stellungnahme, • Entscheidung zur Berücksichtigung der Einwendung, • Begründung mit standardisierten Antworten (Antwortkatalog), • Name der/des Bearbeiterin/Bearbeiters	
• Entscheidung zur Änderung der Bewirtschaftungsdatenbank • zusätzliche textliche Änderung an Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm (UB MP) bzw. Thüringer Landesprogramm	• Änderung Maßnahmendatenbank erforderlich • zusätzliche textliche Änderung an Umweltbericht (UB RMP), Risikomanagementplan (RMP) bzw. Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (LP HWS) erforderlich,

Stellungnahme mit Bezug zur WRRL	Stellungnahme mit Bezug zur HWRM-RL
Gewässerschutz (LP GWS) erforderlich und • ggf. noch betroffene/angesprochene Oberflächenwasserkörper (OWK), Grundwasserkörper (GWK).	• ggf. noch betroffene/angesprochene Risikogebiete, Oberflächenwasserkörper (OWK), Risikoklassen

Nach Bearbeitung der Stellungnahme durch die Landkreise/kreisfreien Städte bzw. die Kommunen erfolgt die Erfassung o. g. Kriterien durch das TLVwA.

Im Anschluss wird durch das TLVwA der sich daraus ergebende Bearbeitungsstand erfasst. Bei Erfordernis wird der Antwortkatalog im TLVwA durch Vorschläge aus der Redaktionsgruppe zur weiteren Verwendung fortgeschrieben.

Die TLUG setzt einen Haken im VISkompakt, sofern die Änderung der Bewirtschaftungsdatenbank (WRRL) bzw. der Maßnahmendatenbank (HWRM-RL) erfolgt ist.

3.4 Abschluss der Anhörung

Nach Beendigung der jeweiligen Anhörungsphase wird eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung durch die Redaktionsgruppe erstellt und vom TMLFUN als zuständiger Behörde abschließend bewertet.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt auf der Internetseite des TLVwA sowie ggf. auf den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften. Der Absender der Stellungnahme, der mit der Eingangsbestätigung eine entsprechende Information zum Fundort erhalten hat, kann die Ergebnisse dort einsehen.

Das TLVwA stellt auf Anfrage des TMLFUN oder der TLUG statistische Informationen oder weitere Auswertungen zur Anhörung aus dem VISkompakt zur Verfügung.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Anhörungen gem. § 83 Abs. 4 Nr. 1 und 2 WHG soll zeitnah nach Abschluss der Anhörung erfolgen. Die Ergebnisse der Anhörung gem. § 83 Abs. 4 Nr. 3 WHG und der Beteiligung gemäß § 14i UVPG werden parallel zur durch das TMLFUN zu veranlassenden Erklärung der Behördenverbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne veröffentlicht.

www.thueringen.de

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Referat 44: Wasserbau, Gewässerschutz,
Flussgebietsmanagement
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt
Telefon: (0361) 37-900 Telefax: (0361) 37-950
E-Mail: poststelle@tmuen.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de

Titelbilder: Werkstattgespräche für die Maßnahmenumsetzung Struktur und Durchgängigkeit
in den Oberflächenwasserkörpern Auma und Mittlere Weiße Elster (Quelle M. Dittrich)

Stand: Dezember 2014